

Gemeinde Wustermark

Der Bürgermeister



Antrag

Nr.: A-042/2019
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	17.09.2019	öffentlich
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	19.11.2019	öffentlich
Gemeindevertretung	10.12.2019	öffentlich
Ortsbeirat Hoppenrade	10.02.2020	öffentlich
Ortsbeirat Elstal	11.02.2020	öffentlich
Ortsbeirat Buchow-Karpzow	12.02.2020	öffentlich
Ortsbeirat Priort	12.02.2020	öffentlich
Ortsbeirat Wustermark	12.02.2020	öffentlich
Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt	13.02.2020	öffentlich
Gemeindevertretung	03.03.2020	öffentlich

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur Gemeindevertretersitzung am 03.03.2019 hier: Änderung der Baumschutzsatzung der Gemeinde Wustermark

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Wustermark beschließt, die Satzung zum Schutz von Bäumen in der Gemeinde Wustermark (Baumschutzsatzung) vom 08.11.2011 wie folgt zu ändern (Änderungen in rot):

1. Änderung

in § 1 Nr. 1: Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 40 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden;

2. Änderung

§ 2 (1) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

1. Obstbäume in gewerblicher Nutzung und auf Privatgrundstücken, Pappeln, Weiden, abgestorbene Bäume und Nadelbäume - mit Ausnahme der Eibe und der Gemeinen Kiefer (die Worte „Pappeln“ und „Weiden“ werden gestrichen)

3. Änderung

§ 2 (3) Nr. 1, 2 und 3 werden der aktuellen Gesetzeslage angepasst:

1. von wildlebenden Tieren und Pflanzen nach den §§ 39 Absatz 5 Nr. 2 und 67 des BNatSchG in Verbindung mit § 29 des BbgNatSchAG;

2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 29 Absatz 3, 30 und 67 des BNatSchG in Verbindung mit den §§ 17, 18 und 29 des BbgNatSchAG;
3. von gesetzlich geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 5 des BbgNatSchAG oder

4. Änderung

§ 5 (4) wird wie folgt geändert:

Mit der Genehmigung zur Beseitigung von Bäumen ist dem Antragsteller aufzuerlegen, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. **Die Anzahl der Ersatzpflanzungen ergibt sich aus dem Stammumfang des zu fällenden Baumes entsprechend § 1 Abs. 1. Dabei sind bei einem Stammumfang von 40 bis unter 60 cm 1 Ersatzpflanzung, bei einem Stammumfang von 60 bis unter 100 cm 2 Ersatzpflanzungen, bei einem Stammumfang von 100 bis unter 150 cm 3 Ersatzpflanzungen und ab einem Stammumfang von 150 cm mindestens 4 Ersatzpflanzungen vorzunehmen. In Fällen von Bäumen mit besonderem naturschutzfachlichem oder kulturellem Wert kann die Anzahl der Ersatzpflanzungen auch darüber hinaus festgesetzt werden.** Der Wert der geschützten Landschaftsbestandteile gemäß §§ 1 und 2 ist unter Berücksichtigung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege i.S.v. § 1 (1) BNatSchG angemessen zu berücksichtigen. Sind die Ersatzpflanzungen bis zum Beginn der **fünften** Vegetationsperiode nicht angewachsen, sind diese in gleichem Umfang zu wiederholen.

5. Änderung

§ 7 wird auf Grund der geänderten Gesetzeslage wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § **39 Absatz 2 Nr. 2 des BbgNatSchAG** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Absatz 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
2. die in § 4 Absatz 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Gemeinde Wustermark unterlässt;
3. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Absatz 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ersatzzahlung nach § 5 Absatz 5 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße **im Rahmen des § 40 BbgNatSchAG** geahndet werden.

Antragsbegründung:

Die hier vorgeschlagenen Änderungen der Wustermarker Baumschutzsatzung der Fraktion DIE LINKE. in der Gemeindevertretung soll hauptsächlich den gewachsenen ökologischen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts wesentlich stärker Rechnung tragen als bisher. Weitaus mehr Bäume sollen in Zukunft unter die Regelungen dieser geänderten Satzung fallen.

Zur 1. Änderung:

Aktuell sieht die Baumschutzsatzung vor, dass grundsätzlich Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm in 1,30 m Höhe in den sachlichen Geltungsbereich der Satzung fallen. Die Verschärfung dieser Parameter hat vor allem siedlungsökologische Gründe: Die Gemeinde Wustermark, insbesondere der Ort Elstal, erleben einen immer stärker werdenden Trend zur Suburbanisierung und entwickeln sich in einem rasanten Tempo. Immer mehr siedlungsnaher Freiland und Grünflächen gehen durch die Neuversiegelung verloren und mit ihnen wichtige ökologische und kulturelle Funktionen (Lebensraum, Biotopverbund, Landschaftsbild, Erholung). Der zusätzliche Verlust weiterer Bäume macht sich in der ohnehin baulich angespannten Situation besonders in Elstal noch stärker bemerkbar und verstärkt die Folgen der Baumfällung umso mehr. Unter den Gesichtspunkten sowohl privater Interessen, wonach ein potenziell höherer Ersatz auf Wustermarker bezogen unverhältnismäßig wäre, und öffentlichen Interessen des Naturschutzes, die aufgrund wachsender ökologischer Probleme verstärkt berücksichtigt werden sollten, ist uns diese Form der Ersatzregelung angemessen.

Zur 2. Änderung:

Die aktuelle Satzung nimmt alle Obstbäume aus der Pflicht zur Ersatzpflanzung aus. Die von uns vorgeschlagene Regelung sieht vor, dass nunmehr alle Obstbäume auf öffentlichen Land unter die Baumschutzsatzung fallen. In unserem Entwurf neu ist die Ausnahme von privaten Grundstücken von der Satzung. Dies soll vor allem den Fällen Rechnung tragen, in denen der private Obstbaum noch vital ist, aber bspw. keine Früchte mehr trägt und deswegen gefällt werden soll. Auch bei Allergien sollte Privaten die Möglichkeit gegeben werden, die Bäume zu beseitigen. Dies wäre unter der Baumschutzsatzung nicht ohne weiteres möglich. Obstbäume auf öffentlichen Land sollen der Baumschutzsatzung wie jeder andere Baum auf öffentlichen Land unterliegen. Andernfalls würden wichtige ökologische Werte nicht in den Ausgleich gemäß dieser Satzung fallen.

Zur 3. Änderung:

Dies sind redaktionelle Anpassungen an das aktuelle Landesnaturschutzrecht.

Zur 4. Änderung

Die gegenwärtige Regelung sieht vor, dass die Anzahl der Ersatzpflanzungen einem Verhältnis von bis zu 1:3 entsprechen können, bei höheren Wert auch darüber hinaus. In Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung beinhaltet die vierte Änderung nun eine moderat gestaffelte Ersatzpflanzung, je nach Umfang des zu fällenden Baumes. Unter den Gesichtspunkten sowohl privater Interessen, wonach ein potenziell höherer Ersatz auf Wustermarker bezogen unverhältnismäßig wäre, und öffentlichen Interessen des Naturschutzes, die aufgrund wachsender ökologischer Probleme verstärkt berücksichtigt werden sollten, ist uns diese Form der Ersatzregelung angemessen.

Zur 5. Änderung:

Dabei handelt es sich wieder um redaktionelle Anpassungen an das aktuelle Landesnaturschutzrecht.

gez. Sandra Schröpfer
Fraktionsvorsitzende DIE LINKE.

Anlagenverzeichnis:

- Satzung im Änderungsmodus
- Lesefassung der Änderungssatzung

Az.:
21.01.2020